

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Angewandte Humangeographie (Nebenfach)“ durch die Bezeichnung „Angewandte Geographie (Nebenfach)“ ersetzt.
2. In der gesamten Ordnung entfällt die Bezeichnung der Studienrichtungen „I: Freizeit- und Tourismus“ und „II: Räumliche Planung und Entwicklung“. Diese Bezeichnungen werden ersatzlos gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Wort „Studienumfang“ ersatzlos gestrichen: „ , Module“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.“
 - b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
5. § 2 erhält folgende Fassung: „Der Bachelorstudiengang Angewandte Geographie wird als Nebenfach angeboten.“
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ ,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Zahl „33,4“ wird durch die Zahl „36“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt: „ , der für die Endnote relevanten Module“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden.“

Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.

Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

10. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach):**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

• Pflichtveranstaltungen: 36 SWS

• Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	5,2	10	Klausur (120 min)
	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	5,2	10	Klausur (120 min)
	Grundlagen der Human-Geographie I	1	4	10	Klausur (90 min)
	Grundlagen der Humangeographie II	1	5	10	Klausur (90 min)
	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	1	4	5	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfungen
	Arbeitsmethoden und Instrumente I (Fernerkundung)	1	4	5	Portfolio
	Arbeitsmethoden und Instrumente II (Geoinformatik)	1	4	5	Klausur (60 Minuten)
	Kulturlandschaft und ihre natürlichen Grundlagen sehen und verstehen	1	2,6	5	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie (Nebenfach).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Human-geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, stu-

dieren nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, Seite 7). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, Seite 7) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke